

Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins

Informationen zum Wohnberechtigungsschein

1. Was ist ein Wohnberechtigungsschein?

Ein Wohnberechtigungsschein (WBS) ist eine Bescheinigung, die zum Bezug einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnung berechtigt.

Es gibt den **allgemeinen** und den **gezielten Wohnberechtigungsschein**.

Der **allgemeine Wohnberechtigungsschein** berechtigt zum Bezug einer Wohnung in **Nordrhein-Westfalen**, die bei Antragstellung noch nicht feststeht. Ab Ausstellungsdatum haben Sie ein Jahr lang Zeit, sich eine entsprechende Wohnung zu suchen.

Der **gezielte Wohnberechtigungsschein** berechtigt zum Bezug der in der Bescheinigung näher bezeichneten Wohnung.

Der Wohnberechtigungsschein enthält Angaben

- über die Person/en, die in die Wohnung einziehen dürfen und
- die maximale Größe der Wohnung, die bezogen werden darf.

Der Wohnberechtigungsschein ist **vor Abschluss des Mietvertrages** beim jeweiligen Vermieter vorzulegen.

2. Welche Kriterien sind bei einem Wohnberechtigungsschein wichtig?

Für die Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheins sind folgende Kriterien maßgebend:

- die Zahl der zum Haushalt gehörenden Personen
- die Höhe des Gesamteinkommens
- die Größe der Wohnung

3. Wer zählt zum Haushalt?

Zum Haushalt zählen alle Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt wohnen. Haushaltsangehörig sind auch Personen, die alsbald – in der Regel innerhalb von 6 Monaten – dem Haushalt angehören werden.

4. Wie hoch darf das Einkommen sein?

Ein WBS kann erteilt werden, wenn die Einkommensvoraussetzungen erfüllt werden. Als Einkommensvoraussetzungen müssen entsprechende Einkommensgrenzen eingehalten werden. Für einen WBS gelten seit dem 01. Januar 2022 folgende Einkommensgrenzen:

1-Personen-Haushalt	20.420,00 Euro
2 Personen-Haushalt	24.600,00 Euro

Für **jede weitere zum Haushalt gehörende Person** erhöht sich die maßgebliche Einkommensgrenze um **5.660,00 Euro**.

Gehören zum Haushalt **Kinder** im Sinne des § 32 Absätze 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes (Kinder, für die ein Antragsteller Kindergeld bezieht), erhöht sich die Einkommensgrenze für jedes Kind um **weitere 740,00 Euro**.

5. Ermittlung des anrechenbaren Jahreseinkommens

Maßgebendes Einkommen ist das Gesamteinkommen des Haushalts. Gesamteinkommen des Haushalts ist die Summe der Jahreseinkommen aller haushaltsangehöriger Personen.

Als Jahreseinkommen ist regelmäßig das Jahreseinkommen des vergangenen Kalenderjahres zu Grunde zu legen. Entsprechen die Einkommensverhältnisse des vergangenen Kalenderjahres im Zeitpunkt der Antragstellung nicht nur vorübergehend nicht mehr den tatsächlichen oder innerhalb von 12 Monaten zu erwartenden Einkommensverhältnissen, so sind die aktuellen Einkommensverhältnisse in die Einkommensermittlung einzubeziehen.

Zum Jahreseinkommen gehören:

1. Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit (z.B. steuerpflichtiger Lohn, Gehalt, Pensionen)
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit
3. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
4. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
5. Sonstige Einkünfte (z.B. Renten, Versorgungsleistungen, Unterhaltsleistungen)

Zum Jahreseinkommen gehören auch:

6. der steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen
7. das Arbeitslosengeld 1
8. ausländische Einkünfte
9. der vom Arbeitgeber pauschal besteuerte Arbeitslohn.

Vom Jahresbruttoeinkommen werden folgende Beträge abgezogen:

- a) **1.000,00 Euro** jährlich als **Werbungskostenpauschale** bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit steuerpflichtigen Einkünften, im Einzelfall die nachgewiesenen und den Pauschbetrag übersteigenden Werbungskosten
- b) **Pauschale Abzugsbeträge** in Höhe von
 - 12 %** für die Leistung von Steuern vom Einkommen
 - 12 %** für die Leistung von Beiträgen zur Krankenversicherung
 - 12 %** für die Leistung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung

Der pauschale Abzug für die Entrichtung von Beiträgen wird nicht gewährt, wenn eine im Wesentlichen beitragsfreie Sicherung oder eine andere Sicherung besteht, für die Beiträge von einem Dritten geleistet werden.

Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens sind folgende Beträge anrechnungsfrei:

- 1) **330 Euro** für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 1
- 2) **665 Euro** für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 2 **oder** jede schwerbehinderte Person mit einem GdB von 50 bis unter 80
- 3) **1.330 Euro** für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 3 **oder** jede schwerbehinderte Person mit einem GdB von 80 bis unter 100 % **oder** für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 1 mit einem GdB von unter 80
- 4) **2.100 Euro** für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 2 oder 3 mit einem GdB von unter 80 **oder** für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 1 mit einem GdB von wenigstens 80
- 5) **4.500 Euro** für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 4 **oder** jede schwerbehinderte Person mit einem GdB von 100 **sowie** für jede häuslich pflegebedürftige Person der Pflegegrade 2 oder 3 mit einem GdB von wenigstens 80
- 6) **5.830 Euro** für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 5 **sowie** für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 4 mit einem GdB von wenigstens 80

- 7) **4.000 Euro** bei Zwei-Personen-Haushalten und Ehepaaren sowie eingetragenen Lebenspartnerschaften im Sinne des LPartG
- 8) **bis zu 4.000 Euro** für Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für eine haushaltsangehörige Person, die auswärts untergebracht ist
- 9) **bis zu 8.000,00 Euro** für Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für eine nicht zum Haushalt rechnende frühere oder dauernd getrenntlebende Ehegattin oder Lebenspartnerin oder einen nicht zum Haushalt rechnenden früheren Ehegatten oder dauernd getrennten Ehegatten oder Lebenspartner
- 10) **bis zu 4.000,00 Euro** für Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person.

Das so reduzierte Einkommen aller haushaltsangehöriger Personen ist der Einkommensgrenze gegenüber zu stellen.

Wird die Einkommensgrenze eingehalten kann ein allgemeiner bzw. ein gezielter Wohnberechtigungsschein ausgestellt werden.

6. Wie groß darf die Wohnung sein?

Im Wohnberechtigungsschein ist die für die wohnberechtigte Person angemessene Wohnungsgröße nach der Raumzahl oder der Wohnfläche anzugeben.

Angemessen sind in der Regel folgende Wohnungsgrößen:

Haushaltsgröße	Wohnungsgröße
1 Person	50 qm
2 Personen	2 Wohnräume oder 65 qm
3 Personen	3 Wohnräume oder 80 qm
4 Personen	4 Wohnräume oder 95 qm
5 Personen	5 Wohnräume oder 110 qm

Für jede weitere haushaltsangehörige Person erhöht sich die Wohnfläche um einen Raum oder 15 qm Wohnfläche.

7. Wie lange ist der Wohnberechtigungsschein gültig?

Der ausgestellte Wohnberechtigungsschein berechtigt dazu, innerhalb eines Jahres eine geförderte Wohnung zu beziehen. Ein hier ausgestellter Wohnberechtigungsschein ist nur im Bundesland Nordrhein-Westfalen gültig.

8. Wie hoch sind die Gebühren?

Die Gebühr für die Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheines beträgt **10,00 Euro**. Nach Erhalt des Wohnberechtigungsscheins wird diese fällig und ist innerhalb von 14 Tagen zu überweisen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir kein Bargeld annehmen können.

Die obigen Informationen sind Anhaltspunkte, an denen Sie sich schon einmal orientieren können. In jedem Fall empfehlen wir Ihnen eine individuelle Beratung bei der zuständigen Sachbearbeiterin bzw. dem zuständigen Sachbearbeiter.

9. Welche Unterlagen müssen eingereicht werden:

Für den Antrag auf Erteilung eines WBS benötigen Sie **Einkommensunterlagen für die letzten 12 Monate vor Antragstellung**

1. **Antragsformular**
2. **Einkommensnachweise** über die gesamten Einkünfte des vergangenen Kalenderjahres bis zum Zeitpunkt der Antragstellung für jede im Haushalt lebende Person mit eigenem Einkommen
 - 2.1 **Erwerbstätige**
Die letzten 12 monatliche Gehaltsabrechnungen vor Antragstellung
Arbeitsvertrag, wenn eine neue Arbeitsstelle angenommen wurde oder wird
Einkommensteuerbescheid des vergangenen Kalenderjahres
 - 2.2 **Arbeitslose**
Aktuellen Bescheid der Agentur für Arbeit (gegebenenfalls auch Verdienstbescheinigungen vom vorherigen Arbeitgeber), aktuellen Bewilligungsbescheid
 - 2.3 **Bezieher von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II/XII (SGB II / SGB XII)**
Aktuellen Leistungsbescheid nach dem SGB II / SGB XII
 - 2.4 **Rentner**
Aktuelle Rentenbescheide (Altersruhegeld, Witwenrente, Werksrente, Zusatzrente, Pension, Waisenrente)
 - 2.5 **Auszubildende**
Ausbildungsvertrag und **letzte Verdienstbescheinigung**
gegebenenfalls **Nachweis über Berufsausbildungsbeihilfe** oder **Elternunterhalt Kindergeldbescheid** (wenn der Auszubildende volljährig ist)
 - 2.6 **Schülerinnen/Schüler und Studentinnen/Studenten**
Schulbescheinigung für Schülerinnen und Schüler ab dem 16. Lebensjahr
aktuelle Studienbescheinigung
BAföG-Bescheid
Nachweise über die Höhe des Unterhalts (Bescheinigung der Eltern)
und **sonstigem Einkommen aus Arbeitsverhältnissen für 12 Monate rückwirkend**
 - 2.7 **Selbständige**
der letzte verfügbare **Steuerbescheid und Gewinn- und Verlustrechnung des aktuellen Jahres**
evtl. **Nachweis über ein Existenzgründungdarlehen**
 - 2.8 **Freiwillig Versicherte**
Krankenversicherung: Versicherungsnachweis und Nachweis über die Beitragshöhe
Lebensversicherung: Versicherungsnachweis und Nachweis über die Beitragshöhe
 - 2.9 **Sonstige Unterlagen**
Mutterpass oder ärztliche Bescheinigung
Bescheide über die Höhe des **Elterngeldes** und des **Betreuungsgeldes**
Nachweis über empfangene bzw. zu zahlende **Unterhaltsleistungen**
Schwerbehindertenausweis
Nachweis über Pflegebedürftigkeit/des Pflegegrades
Bescheid der Krankenkasse über die Höhe des Krankengeldes
Ggfs. **Bestätigung des Vermieters in welche Wohnung Sie einziehen können**
Einkommensteuerbescheid als Nachweis für erhöhte Werbungskosten
Kopie der Heiratsurkunde

Hinweis: In Einzelfällen können noch weitere Unterlagen erforderlich sein. **Für weitere Fragen und Informationen steht Ihnen** Frau Diekmann Tel. 05971 939-629 und Frau Taschka Tel. 05971 939-446 zur Verfügung.

Stadt Rheine
Finanzen, Wohn- und
Grundstücksmanagement
Altes Rathaus, 1. OG, Zimmer 23
Klosterstr. 14, 48431 Rheine

Sie erreichen uns auch per E-Mail:
wbs@rheine.de

Bitte reichen Sie Kopien Ihrer Unterlagen ein
oder stellen Sie den Antrag per E-Mail.